

-**de* LAV Art. 1a Abweichende Bestimmungen für einzelne Schulen *fr* OSE Art. 1a Dispositions dérogatoires pour certaines écoles *-

LAV Art. 1a Abweichende Bestimmungen für einzelne Schulen

¹ Die Anstellungsverhältnisse des Inforama sind der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt.

² Die Anstellungsverhältnisse der Höheren Fachschule für Holz in Biel sind der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt, soweit nicht die besonderen Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung des Kantons Anwendung finden.

³ Die Anstellungsverhältnisse an folgenden vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen sind dem Privatrecht unterstellt, wobei die Anstellungsbedingungen in einem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu genehmigenden Reglement festzuhalten sind:

a Gartenbauschule Hünibach und

b Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe be-med AG.

Kommentare